

Rundschreiben an die
Mitgliedsunternehmen des
AGE Niedersachsen e.V.

Rundschreiben 08/2020

I. Kurzarbeit/Vermeidbarkeit von Arbeitsausfällen II. Arbeitgeberbestätigung für etwaige Ausgangssperren

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen sich unsere Mitgliedsunternehmen häufig die Frage, wie mit Urlaubsansprüchen umzugehen ist. Die Arbeitsagentur kann verlangen, daß Urlaubsansprüche aus dem Vorjahr grundsätzlich zur Vermeidung der Zahlung von Kurzarbeitergeld einzubringen sind. Dies muß aber nur erfolgen, wenn dem ohnehin nicht schon vorrangige Urlaubswünsche der Beschäftigten entgegenstehen. Als vorrangige Urlaubswünsche kann die Arbeitsagentur gelten lassen:

- Urlaubswünsche wegen Schließzeiten von Kitas,
- Schulferien,
- Urlaubsmöglichkeiten des Partners,
- Erholungsbedürftigkeit, gebuchter/geplanter Urlaub.

Generell gilt für die Einbringung von Urlaubsansprüchen während Kurzarbeit folgendes:

Nach der momentan geltenden Weisungslage der Bundesagentur haben die Agenturen für Arbeit bei der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls zu prüfen, ob Urlaub während der Kurzarbeit aufgrund der Urlaubsliste, des Urlaubsplans oder aufgrund von Betriebsferien einzubringen wäre. Weiter würde die Arbeitsagentur prüfen, ob Ansprüche aus übertragenem Urlaub oder kurz vor Ablauf des Urlaubsjahres für einzelne Arbeitnehmer noch restliche Urlaubsansprüche bestehen. Weiter wird geprüft, ob der Arbeitgeber eine Bestimmung über den Antritt des Urlaubs treffen könnte. Wir empfehlen daher, die zuständige Agentur für Arbeit vor der Antragstellung zu kontaktieren.

II.

Ergänzend zu unserem Rundschreiben Nr. 7 vom heutigen Tag überreichen wir eine Arbeitgeberbescheinigung entsprechend § 10 BSI-Gesetz in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (Energie/Informationstechnik/

Telekommunikation/Transportwesen/Gesundheit/Wasser/Ernährung/Finanz- und Versicherungswesen). Für den Fall, daß eine strenge Ausgangssperre verhängt werden sollte, erhalten Sie eine Arbeitgeberbestätigung, die konkreter zu fassen ist.

Ferner haben wir eine Reisebescheinigung für Mitarbeiter sonstiger Unternehmen und eine sogenannte „Selbsterklärung als Landwirt“ beigefügt.

Sollte es zu einer Ausgangssperre kommen, sind zwei Szenarien denkbar:

- 1.) Der Weg zur Arbeit ist von der Ausgangssperre ausgenommen, wenn eine Bescheinigung vom Arbeitgeber vorliegt.
- 2.) Es sind jedoch auch weiterreichende Ausgangssperren denkbar, bei denen nur Arbeitnehmer ausgenommen sind, die zur Aufrechterhaltung eines Betriebs zwingend benötigt werden. Musterbescheinigungen von deutschen Behörden existieren insoweit noch nicht.

Wir erwarten jedoch, daß die entsprechenden Behörden entsprechende Formulare zur Verfügung stellen werden, sollten strenge Auflagen für eine Ausgangssperre verkündet werden. Arbeitnehmer, die für „systemrelevante“ Betriebe tätig sind, sollten vorsichtshalber mit Schreiben ausgestattet werden, in denen ausgeführt wird:

- wofür der Arbeitnehmer im Betrieb zuständig ist,
- warum diese Arbeit nicht von zu Hause erledigt werden kann,
- warum ggf. schwerwiegende Nachteile eintreten, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer Ausgangssperre nicht zur Arbeit erscheint.

Impressum

Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e.V.

Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg

Postfach 11 27, 26001 Oldenburg

Telefon: 04 41 / 390 245 - 0

Telefax: 04 41 / 390 245 - 19

Email: info@age-niedersachsen.de

www.age-niedersachsen.de

www.age-wir-machen-das.de

Vorstandsvorsitzender: Dipl.-Ing. agr. Albrecht Bußmeyer

Geschäftsführer: Torsten Kasimir

Gegründet: 1950

Sitz: Oldenburg

Vereinsregister: VR 945

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Abs. 3 MDSStV: Torsten Kasimir